

# Landgericht Schweinfurt

Az.: 13 O 493/17



**IM NAMEN DES VOLKES**

In dem Rechtsstreit

**E** [REDACTED] GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer J [REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte E [REDACTED]

gegen

**U** [REDACTED], vertreten durch d. Vorstandsvorsitzenden [REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte B [REDACTED]

wegen Ungerechtfertigte Bereicherung

erlässt das Landgericht Schweinfurt - 1. Zivilkammer - durch die Richterin am Landgericht [REDACTED] als Einzelrichterin am 20.03.2018 aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 20.02.2018 folgendes

## Endurteil

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist für die Beklagte gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

## Beschluss

Der Streitwert wird auf 117.810,00 € festgesetzt.

## Tatbestand

Die Klägerin verlangt von der Beklagten aus abgetretenem Recht den Ersatz von Kosten für die Errichtung und Übertragung eines 20-kV-Leistungsschaltermessfeldes samt Nebenanlagen im Umspannwerk der Beklagten (Umspannwerk Bergtheim), die bei der Anbindung des Windparks Werneck-Eßleben an das Netz der Beklagten entstanden.

Die Klägerin war ursprünglich alleinige Kommanditistin der W [REDACTED] GmbH & Co. KG. Diese plante und errichtete in der Gemarkung Eßleben den Windpark Werneck-Eßleben, bestehend aus 5 Windenergieanlagen (WEA). Die Beklagte ist die zuständige Verteilnetzbetreiberin. Die 5 WEAs werden über ein Einspeiseschaltfeld an das Stromnetz der Beklagten angebunden. Die Kosten für das genannte 20-kV-Einspeisefeld, fortlaufend genannt „Schaltfeld“ stehen im Streit. Das Schaltfeld befindet sich im Schalthaus des Umspannwerks Bergtheim. Auf Anlage B 11, technisches Datenblatt aus einem Katalog zu den verbauten technischen Einrichtungen, wird Bezug genommen. Dort ist die Montage und Erweiterbarkeit einer bestehenden Anlage nach beiden Seiten ohne Modifikation der vorhandenen Schaltfelder als möglich beschrieben. Weiterhin heißt es unter „modularer Aufbau“: „Niederspannungsschrank demontierbar, steckbare Ringleitungen“.

Mit Schreiben vom 24.09.2014 teilte die Beklagte mit:

„Für den Anschluss der Windenergieanlagen an unser Umspannwerk Bergtheim ist ein separat für diese Anlagen erforderliches 20 – kV-Einspeisefeld vorzusehen. Die Kosten für dieses 20-kV-Einspeisefeld (...) belaufen sich auf ca. 99.000.“

In dem Schreiben heißt es weiter:

„Auf der Grundlage der derzeitigen Netzsituation gehen wir nach unserer sorgfältigen Prüfung davon aus, dass die geplanten EEG-Anlagen an unser Umspannwerk Bergtheim am Verknüpfungspunkt an unser Netz angeschlossen werden können. (...)

Die Anschlusszusage für die von Ihrer Mandantin geplanten Windenergieanlagen am oben genannten Verknüpfungspunkt müssen wir deshalb unter den Vorbehalt stellen, dass sich die Situa-

tion in unserem Netz aufgrund vorrangig anzuschließender EEG-Anlagen bis zur anschlussfertigen Errichtung der fünf Windenergieanlagen nicht ändert.“

Mit Schreiben 30.09.2014 bat die W [REDACTED] GmbH & Co. KG (in anwaltlicher Vertretung) um Übersendung eines Anschlussangebots für das 20-kV-Einspeisefeld im Umspannwerk Bergtheim. In diesem Schreiben wies sie auf Folgendes hin:

„Der guten Ordnung halber weisen wir darauf hin, dass wir der Auffassung sind, dass es sich bei den Kosten eines 20-kV-Einspeisefeldes in Ihrem Umspannwerk um Kosten der Kapazitätserweiterung handelt. Dies ist Ihnen aus der vormaligen Korrespondenz im Hinblick auf vorherige Windparks bekannt.“

Am 28.01.2015 unterzeichnete die W [REDACTED] GmbH & Co. KG den Auftrag zur Herstellung des Netzanschlusses (Anlage K7). Dieser bestätigt ein Angebot der Beklagten vom 23.12.2014 und nimmt Bezug auf die AGB Anschluss (Anlage 1 des Netzanschlussvertrags für einen mittelspannungsseitigen Anschluss), die Ergänzenden Bestimmungen und / oder das Schreiben sx-hl der ÜZ vom 23.12.2014. In dem Vertrag sind für die Errichtung und Übertragung eines 20-kV-Leistungsschaltermessfeldes, bestehend aus Leistungsschalter, Überspannungsableiter, Schutz inkl. Schutzprüfung, Prüfschalter, Fernwirkanbindung, Anbindung an das Einspeisemanagement der ÜZ, Montage des Leistungsschaltermessfeldes, Prüfung, Zählung und EDM-Einbindung gemäß Leistungsbeschreibung auf Seite 2 des Angebots, Beistellung Strom- u. Spannungswandler Gesamtkosten von 117.810,00 € brutto festgesetzt.

In dem in Bezug genommenen Netzanschlussvertrag heißt es unter § 4 Abs. 1: „Das Entgelt für die Erstellung des Anschlusses ist in Anlage 3 (Angebot für einzelne Leistungen bei der Herstellung eines Netzanschlusses) zu diesem Netzanschlussvertrag festgesetzt. Der Anschluss und die Verrechnung erfolgen nach Beauftragung.“

In Anlage 3, Angebot für einzelne Leistungen bei der Herstellung eines Netzanschlusses, sind dieselben Leistungen wie im Angebot vom 23.12.2014 enthalten und für denselben Festpreis ausgewiesen (Netto 99.000 €, brutto 117.810 €).

Auf Seite 2 des Angebots vom 23.12.2014 heißt es „Die Ü [REDACTED] eG rüstet das Schaltheus Bergtheim auf dem Grundstück des Umspannwerkes Bergtheim mit einem 20 kV-Leistungsschaltermessfeld in einer 20 kV-Schaltanlage aus. Das Schaltfeld (vgl. den Grundrissplan zum Schaltheus Bergtheim in der Anlage zu diesem Vertrag) ist für den Anschluss der Erzeugungsanlage (Windpark Eßleben) vorgesehen und geht nach Vertragsabschluss und vollständiger Bezahlung des vereinbarten Preises in das Eigentum des Auftraggebers über.“

Auf dem unterzeichneten Angebotsformular fügte sie folgende Passage handschriftlich hinzu:  
„Vom EEG abweichende Regelungen gelten als nicht vereinbart.“

Mit Datum vom 11.02.2015 stellt die Beklagte den Betrag von 99.000 € netto (117.810 € brutto) in Rechnung, der von der W [REDACTED] GmbH & Co.KG beglichen wurde.

Mit Daten vom 07.06.2017 und 29.06.2017 schlossen die W [REDACTED] GmbH & Co.KG und die Klägerin einen Abtretungsvertrag.

**Die Klägerin behauptet**, Netzverknüpfungspunkt sei das Umschaltwerk Bergtheim.

Die Klägerin meint, die Beklagte hätte für die Kosten des Schaltfeldes aufkommen müssen. Ihr stehe ein Rückforderungsanspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung, § 812 BGB, zu. Bei den für die Errichtung des Schaltfeldes gezahlten Kosten handele es sich um Netzausbaukosten im Sinne des § 17 EEG 2014. Die Beklagte wäre als Netzbetreiberin verpflichtet gewesen, diese selbst zu tragen. Mit der Errichtung des Schaltfeldes und der Bereitstellung der Nebenanlagen für die Zwecke des Windparks Werneck-Eßleben sei die Beklagte lediglich ihrer Verpflichtung aus §§ 11 Abs. 1 i.V.m. § 12 EEG 2014 nachgekommen. Der hinsichtlich der Kostentragung anders lautende Vertrag sei wegen Verstoßes gegen das gesetzliche Verbot des § 17 EEG unwirksam.

Eine Kostentragungspflicht ergebe sich aber auch aus § 12 Abs. 2 zweite Alternative EEG 2014. Danach erstrecke sich die Netzausbaupflicht auch auf die im Eigentum des Netzbetreibers stehenden oder in sein Eigentum übergehenden Anschlussanlagen. Das Schaltfeld stehe nach wie vor im Eigentum der Beklagten. Die Übertragung im Angebot für einzelne Leistungen bei der Herstellung eines Netzanschlusses sei sachenrechtlich unwirksam. Das Schaltwerk gehöre zu den wesentlichen Bestandteilen des Umspannwerkes gem. §§ 93, 94 BGB, es sei insbesondere nicht lediglich für einen vorübergehenden Zweck gem. § 95 BGB eingebaut. Die Klägerin habe auch keinen Zugang zum Schaltfeld. Das Schaltheis sei von einem Zaun umgeben, zu welchem die Klägerin keinen Zugang habe.

Selbst wenn das Schaltfeld lediglich ein unwesentlicher Bestandteil des Umspannwerkes wäre, fehlte es an einer rechtsgeschäftlichen Übertragung des Schaltfeldes von der Beklagten auf die W [REDACTED] GmbH & Co.KG gem. §§ 929, 930 BGB.

Das Schaltfeld sei ein Teil der Schaltanlage im Umspannwerk.

Das Schaltfeld sei wichtig für die Funktionsfähigkeit des Netzes. Damit greife auch

§ 12 Abs. 2 erste Alternative EEG. Die Beklagte habe für die Kosten einzustehen, da das Schaltfeld eine für den Betrieb des Netzes notwendige technische Einrichtung sei. Die für die allgemeine Versorgung notwendige Untergliederung des Netzes in Teilbereiche sei technisch ohne Schaltfeld nicht möglich. Das Schaltfeld diene auch nicht nur der klägerischen Anlagen. Allein für diese hätte eine simple Übergabestation ausgereicht, deren Kosten sich bei reiner Einspeisefunktion auf ca. 40.000 – 80.000 € belaufen würden.

Die Klägerin meint, eine Rückforderung sei nicht nach § 814 BGB ausgeschlossen. Die W [REDACTED] GmbH & Co. KG habe das Angebot vom 28.10.2015 ausdrücklich unter dem Vorbehalt, dass vom EEG abweichende Regelungen nicht als vereinbart gelten, geschlossen. Außerdem sei dies in § 6 Abs. 6 des Netzanschlussvertrages geregelt.

**Die Klägerin beantragt:**

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 117.810,00 € zzgl. Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

**Die Beklagte beantragt:**

Klageabweisung.

Die Beklagte erhebt die Einrede der Verjährung bezüglich etwaiger Schadensersatzansprüche.

**Die Beklagte behauptet**, im Schreiben vom 24.09.2014 liege noch keine Netzanschlusszusage. Das Einspeisefeld (Schaltfeld) gehöre nicht zum Netz, sondern stelle technisch den letzten Teil der Strecke vom Windpark zum Netz dar. Netzverknüpfungspunkt sei nämlich nicht das Umschaltwerk Bergtheim, sondern die Sammelschiene.

Das Schaltfeld stelle nicht das Verbindungsstück zwischen dem losen Kabelende und den Transformatoren des Umspannwerkes dar. Vielmehr erfolge die Anbindung des Windparks an das Netz, indem das lose Kabelende in das Schaltfeld eingeführt werde und dort zum Zwecke der Stromeinspeisung mit der Sammelschiene (bildlich und vereinfacht ausgedrückt eine Steckdosenleiste, die mehrere Anschlussplätze bietet, die auch als Zellen bezeichnet werden) verbunden werde. Letzteres erfolge mittels des Schaltfeldes. Dieses stelle die letzte technische Baugruppe dar, die noch erforderlich sei, um eine Verbindung mit der Sammelschiene herstellen zu können.

Die Beklagte trägt vor, sämtliche Teile des Schaltfeldes und damit auch das Schaltfeld selbst könnten schadlos aus der Mittelspannungsschaltanlage ausgebaut werden. Das Einspeiseschaltfeld sei nicht untrennbar mit der Mittelspannungsschaltanlage verbunden, auch nicht mit dem Schaltheis.

Die Schaltfelder dienen nicht der betrieblichen Untergliederung des Mittelspannungsnetzes.

Die W [REDACTED] GmbH & Co. KG könne das Schaltheis jederzeit betreten. Außerdem sei die Beklagte von der W [REDACTED] GmbH & Co. KG mit dem ÜZ Servicevertrag beauftragt worden, u.a. die Betriebsführung und Wartungsarbeiten vorzunehmen.

Die Beklagte meint, bei den streitigen Kosten handele es sich um notwendige Kosten des Netzanschlusses im Sinne von § 16 Abs. 1 EEG 2014, nicht um solche des Netzausbaus gem. § 17 EEG 2014. Die Zuordnung eines Betriebsmittels zum Netz des Netzbetreibers oder zur Anschlussinfrastruktur des Anlagenbetreibers habe anhand einer funktional-formalen Betrachtungsweise zu erfolgen. Das Schaltfeld sei dem Netzanschluss zuzuordnen, da es weder im Eigentum des Netzbetreibers stehe, es sich nicht um eine in sein Eigentum übergehende Anschlussanlage handele und auch nicht um eine für den Betrieb des Netzes notwendige technische Einrichtung.

Das Einspeiseschaltfeld stehe nicht im Eigentum der Beklagten, da sich diese und die W [REDACTED] GmbH & Co. KG über einen Eigentumsübergang einigten. Eine Besitzaufgabe seitens der Beklagten sei nicht erforderlich gewesen, da ein Besitzkonstitut bestanden habe, § 930 BGB. Sachenrechtliche Vorschriften stünden dem nicht entgegen. Insbesondere sei das Schaltfeld kein wesentlicher Bestandteil der Mittelspannungsschaltanlage. Es könne von dieser getrennt werden, ohne dass das Einspeiseschaltfeld oder die Mittelspannungsschaltanlage zerstört oder in ihren Wesen verändert würden. Hierzu behauptet wiederum die Klägerin, Schaltfeld und Umspannwerk bildeten eine Schicksalsgemeinschaft.

Das Schaltfeld sei auch kein wesentlicher Bestandteil des Grundstücks oder des Schaltheises. Es sei nicht fest mit dem Grund und Boden verbunden, also kein wesentlicher Grundstücksbestandteil. Es sei aber auch nicht fest mit dem Schaltheis verbunden. Darüber hinaus könne es lediglich Scheinbestandteil sein, da es nur zu einem vorübergehenden Zweck in die Mittelspannungsschaltanlage eingebaut worden sei.

Die Eigentümerstellung der W [REDACTED] GmbH & Co. KG indiziere, dass es sich um einen Teil des Netzanschlusses handele.

Die funktionale Betrachtung bestätige dieses Ergebnis. Funktional diene das Einspeiseschaltfeld ausschließlich dem Anschluss des streitgegenständlichen Windparks an das Netz der Beklagten

und damit der Einspeisung der erzeugten Elektrizität. Für den Netzbetrieb sei das Einspeiseschaltfeld nicht notwendig. Notwendig sei sie nur dann, wenn sie für die Funktionsfähigkeit des Netzes unentbehrlich wäre. Dies sei nicht der Fall. Das Einspeiseschaltwerk könne entfernt werden, ohne dass der störungsfreie Betrieb des Netzes gefährdet werden würde.

Die Beklagte meint, ein Vorbehalt nach § 814 BGB hätte für den Leistungsempfänger eindeutig erkennen lassen müssen, dass sich der Leistende die Möglichkeit offen halten will, das Geleistete nach § 814 BGB zurückzufordern. Ein Vorbehalt nach § 814 BGB fehle insbesondere bei Zahlung Anfang März 2015. Aus der Zahlung habe die Beklagte nach dem objektiven Empfängerhorizont nur schließen dürfen und können, dass der W [REDACTED] GmbH & Co. KG entgegen der handschriftlichen Ergänzung nicht (mehr) an einer gerichtlichen Klärung der vormals strittigen Frage gelegen war. Einen Anhaltspunkt dafür, dass die Zahlung nur vorläufig habe sein sollen, habe es nicht gegeben.

Auf das Protokoll zur mündlichen Verhandlung vom 20.02.2018 sowie die gewechselten Schriftsätze wird Bezug genommen.

## Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist unbegründet und deshalb abzuweisen.

Der Kläger hat keinen Anspruch auf Rückzahlung der vertraglich vereinbarten Festkosten. Seine Rückforderung ist nicht bereits nach § 814 BGB ausgeschlossen. Jedoch handelt es sich bei der Errichtung des streitgegenständlichen Schaltfeldes nicht um Netzerweiterungskosten, so dass in der vertraglichen Regelung keine vom EEG abweichende Kostenregelung zu sehen ist. Der Vertrag vom 28.01.2015 hat Bestand, so dass ein Anspruch auf Rückzahlung des nach diesem Vertrag geschuldeten und auch geleisteten Betrags von § 117.810 € nicht besteht.

I. Die Rückforderung des bereits gezahlten Betrags ist nicht bereits nach § 814 BGB ausgeschlossen. In Kenntnis der Nichtschuld leistet lediglich, wer positive Kenntnis davon hat, dass er zur Leistung nicht verpflichtet ist. Bloßes Kennenmüssen genügt nicht. Bereits im Schreiben vom 30.09.2014 hatte die W [REDACTED] GmbH & Co.KG zum Ausdruck bringen lassen, dass sie der rechtlichen Auffassung ist, dass es sich bei den Kosten eines 20 kV Einspeisefeldes um Kosten der Kapazitätserweiterung handele. Zwar wurde dies im Vertrag vom 28.01.2015 nicht nochmals klargestellt. Jedoch erfolgte der Handschriftliche Vermerk „Vom EEG abweichende Regelungen gelten als nicht vereinbart.“

Damit gab sie zu erkennen, dass sie sich eventuell auf die Unwirksamkeit einzelner vertraglicher Regelungen – wie z.B. der Kostentragungspflicht – berufen werde. Die Hoffnung, dass sich einzelne vertragliche Regelungen als unwirksam herausstellen werden und deshalb das EEG zum Tragen komme, ist aber nicht mit positiver Kenntnis gleichzusetzen (vgl. zur Hoffnung auf die Unwirksamkeit von AGBs MüKoBGB/Schwab BGB § 814 Rn. 16-20, beck-online). Dass der Vorbehalt nicht nochmals ausdrücklich bei Zahlung wiederholt wurde, ist unschädlich.

II. Die W [REDACTED] GmbH & Co. KG hat den Betrag von brutto 117.810 € nicht ohne Rechtsgrund geleistet. Rechtsgrund ist der zwischen ihr und der Beklagten am 28.10.2015 zustande gekommene Vertrag.

1. Offenbleiben kann, ob die Vorschriften der §§ 16, 17 EEG Verbotsgesetze im Sinne des § 134 BGB darstellen und von diesen abweichende vertragliche Regelungen nichtig sind. Von diesen Vorschriften abweichende Regelungen wurden gerade nicht getroffen.

2. Beim streitgegenständlichen Leistungsschalterschaltfeld handelt es sich um Netzanschlusskosten im Sinne des § 16 EEG. Für diese hat der Anlagenbetreiber, mithin die W [REDACTED] GmbH & Co. KG aufzukommen. Dem entspricht die Regelung im Vertrag vom 28.01.2015.

a) Die Parteien gingen in ihrem Schriftverkehr vor Errichten der WEA nicht bereits übereinstimmend davon aus, dass es sich um Netzanschlusskosten handelt. In dem als Anlage K2 vorliegenden Schreiben der Beklagten vom 24.09.2014 schreibt die Beklagte zwar auf Seite 5, erster Absatz, „(...) und ihnen nachstehend gem. (...) einen unverbindlichen Voranschlag der Kosten, die durch den Netzanschluss entstehen, dargelegt“.

Im Antwortschreiben der Kanzlei E [REDACTED] vom 30.09.2014 (Anlage K 3) weist der Bevollmächtigte jedoch der guten Ordnung halber „darauf hin dass die W [REDACTED] GmbH & Co. KG der Auffassung ist, dass es sich bei den Kosten eines 20-kV-Einspeisefeldes (...) um Kosten der Kapazitätserweiterung handelt.“ Nach § 16 EEG trägt der Anlagenbetreiber die notwendigen Kosten des Anschlusses von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien an den Verknüpfungspunkt nach § 8 Abs. 1 oder 2. Nach § 17 EEG trägt demgegenüber der Netzbetreiber die Kosten der Optimierung, der Verstärkung und des Ausbaus des Netzes. Netzanschlusskosten und Kapazitätserweiterungskosten sind voneinander abzugrenzen. Es bedarf deshalb der Auslegung, ob es sich bei der Errichtung des Schaltfeldes um Netzanschlusskosten oder aber um Kapazitätserweiterungskosten handelt.

b) Vorliegend handelt es sich um Netzanschlusskosten, die von der Anlagenbetreiberin zu zahlen waren.

(1) Ausgangspunkt der Abgrenzung zwischen Netzanschlussmaßnahme und Kapazitätserweiterungsmaßnahmen ist zunächst die Bestimmung des maßgeblichen Netzverknüpfungspunktes. Maßnahmen, die von der Anlage aus gesehen hinter dem Netzverknüpfungspunkt stattfinden, sind solche der Kapazitätserweiterung, diejenigen, die vor jenem stattfinden, solche des Netzanschlusses. Das Schaltfeld stellt eine Maßnahme vor dem Netzverknüpfungspunkt dar und ist damit eine Anlage des Netzanschlusses.

aa) Die Parteien haben den Netzverknüpfungspunkt vertraglich festgelegt.

Im Netzanschlussvertrag (Anlage K6) heißt es unter 10. Eigentumsgrenze „Die Anschlussanlagen der ÜZ enden am Sammelschienenabgang im Leistungsschaltermessfeld JXX im Schalt haus Bergtheim, wobei die Klemmverbinder noch zum Eigentum der ÜZ gehören.“ Als Übergabestelle gilt der Endpunkt der Anschlussanlagen der ÜZ. Mithin ist die Verbindungsstelle zwischen Sammelschiene und Schaltfeld vorliegend Netzverknüpfungspunkt.

bb) Etwas anderes ergibt sich nicht aus dem Schreiben der Beklagten vom 24.09.2014. In diesem wird angekündigt, dass die „geplanten EEG-Anlagen an unser Umspannwerk Bergtheim am Verknüpfungspunkt“ an das Netz angeschlossen werden können, und weiter, dass „als wirtschaftlich und technisch günstigster Verknüpfungspunkt mit dem Netz der allgemeinen Versorgung (...) das Umspannwerk Bergtheim“ gilt und als Übergabeschalteneinrichtung ein 20-kV-Leistungsschalter gilt.

Es kann offen bleiben, ob dieses Schreiben als Netzanschlusszusage zu verstehen ist, oder lediglich als Vorankündigung einer solchen. Für letzteres spricht die Formulierung im letzten Absatz zu 1., wonach das vorher Mitgeteilte mit der Mandantin besprochen werden möge, was auf rechtliche Unverbindlichkeit schließen lässt. Davon unabhängig wird in diesem Schreiben aber ohnehin nicht das gesamte Umspannwerk als Netzverknüpfungspunkt angegeben, sondern der Verknüpfungspunkt im Umspannwerk. Dieser ist jedoch nicht näher beschrieben. Die Konkretisierung erfolgte vielmehr im Netzanschlussvertrag, siehe oben.

cc) Mithin ist vertraglich geregelt, dass Netzverknüpfungspunkt der Endpunkt der Anschlussanlage der ÜZ, und damit der Übergang vom Schaltfeld zur Sammelschiene ist. Das Schaltfeld selbst liegt damit vor dem Netzverknüpfungspunkt.

(2) Die funktional-formale Abgrenzungsmethode kommt zum selben Ergebnis.

Nach funktional – formaler Auslegung der Abgrenzung von Netzerweiterungs- und -anschlusskosten können auch die Kriterien des § 12 EEG herangezogen werden. Nach § 12 EEG 2017, der mangels anderslautender Regelung in § 100 EEG 2017 auch für die hier streitgegenständliche Anlage Anwendung findet, müssten Netzbetreiber auf Verlangen der Einspeisewilligen ihre Netze entsprechend dem Stand der Technik optimieren, verstärken und ausbauen, um die Abnahme, Übertragung und Verteilung des Stroms aus erneuerbaren Energien sicherzustellen. Diese Pflicht erstreckt sich auch auf sämtliche für den Betrieb des Netzes notwendigen technischen Einrichtungen sowie die im Eigentum des Netzbetreibers stehenden oder in sein Eigentum übergehenden Anschlussanlagen.

aa) Eine dahingehende Verpflichtung der Beklagten ergibt sich nicht aus einer etwaigen Eigentümerstellung. Die Beklagte hat das Eigentum am von ihr errichteten Schaltwerk wirksam auf die W [REDACTED] GmbH & Co. KG übertragen. Die W [REDACTED] GmbH & Co. KG wurde Eigentümerin des Schaltfeldes.

aaa) Im Angebot für einzelne Leistungen bei der Herstellung eines Netzanschlusses vom 23.12.2014, angenommen am 28.01.2015, ist folgendes vorgesehen: „Das Schaltfeld (...) ist für den Anschluss der Erzeugungsanlage (Windpark Eßleben) vorgesehen und geht nach Vertragsabschluss und vollständiger Bezahlung des vereinbarten Preises in das Eigentum des Auftraggebers über.“

Im Nutzungsvertrag, Anlage B4, vom 03.06.2015: Präambel „Das betreffende Leistungsschaltermessfeld sowie die auf dem Grundstück der Ü [REDACTED] eG verlegte Anschlussleitung soll auch nach Einbau in das Schaltheis bzw. Verlegung auf dem Grundstück im Eigentum des Nutzers verbleiben“. § 2 dieses Vertrags regelt „Die Parteien sind sich darüber einig, dass das Leistungsschaltermessfeld sowie die Anschlussleitung im Eigentum des Nutzers verbleiben. Es besteht zwischen den Vertragsparteien Einigkeit darüber, dass das Leistungsschaltermessfeld und die Anschlussleitung einen sog. Scheinbestandteil im Sinne des § 95 Abs. 1 Satz 1 BGB darstellen und a) die in Satz 1 genannten Gegenstände nur zu einem vorübergehenden Zweck in das Schaltheis eingefügt bzw. auf dem Grundstück verlegt werden, b) die in Satz 1 genannten Gegenstände nicht dem wirtschaftlichen Zweck des Gebäudes bzw. des Grundstücks dienen sollen.“

bbb) Das streitgegenständliche Schaltfeld ist sonderrechtsfähig. Das Schaltfeld wurde nicht wesentlicher Bestandteil des Grundstücks. Die Parteien haben § 94 BGB insoweit wirksam abbedungen durch vertragliche Regelung im Nutzungsvertrag. Das Bestreiten der Klägerseite geht

deswegen ins Leere.

Das Schaltfeld wurde auch nicht wesentlicher Bestandteil der Sammelschiene. Nach § 93 BGB können Bestandteile einer Sache, die voneinander nicht getrennt werden können, ohne dass der eine oder der andere zerstört oder in seinem Wesen verändert wird, nicht Gegenstand besonderer Rechte sein. Das Schaltfeld ist ein technisches Element, welches nach Datenblatt über steckbare Ringleitungen mit der Sammelschiene verbunden wird (Anlage B11). Dass es sich beim vorliegenden Schaltfeld um ein Modul wie im Datenblatt beschrieben handelt, wurde nicht bestritten. Die Klägerin bestreitet pauschal die Behauptung der Beklagten, das Schaltfeld sei lediglich verschraubt, nicht jedoch verschweißt oder anderweitig nicht trennbar verbunden mit der Sammelschiene. Die Klägerin trägt jedoch nicht vor, wie denn ihrer Auffassung nach das Schaltfeld mit der Sammelschiene verbunden sein soll. Es handelt sich mithin um unsubstantiiertes Bestreiten. Dieses ist unbehelflich. Das Gericht geht deshalb unter Bezugnahme auf Anlage B11 davon aus, dass das Schaltfeld wieder ausgebaut und anderweitig verwendet werden kann. Sonderrechtsfähigkeit ist damit gegeben.

Mithin greifen weder § 946 BGB, noch § 947 BGB.

ccc) Das Eigentum an dem Schaltfeld wurde gemäß §§ 929 S. 1, 930 BGB. Die Parteien haben sich im Vertrag vom 28.01.2015 (Anlage K7) auch dinglich über den Eigentumsübergang von der Beklagten auf die W [REDACTED] GmbH & Co.KG geeinigt. Die erforderliche Übergabe des Schaltfeldes wurde durch Begründen eines Besitzmittlungsverhältnisses ersetzt, § 930 BGB. Eine stillschweigende Begründung desselben genügt (Palandt, 76. Auflage 2017, Rn. 8). Die Beklagte ist nach wie vor unmittelbare Besitzerin, die Windpark Werneck-Eßleben GmbH & Co.KG wurde mittelbare Besitzerin. Die Beklagte hatte und hat auch den erforderlichen Besitzmittlungswillen. Letzteres ist unstrittig. Der Besitzbegründungswille muss aufgrund der eindeutigen vertraglichen Regelung unterstellt werden. Dass die W [REDACTED] GmbH & Co. KG nicht ungehinderten Zugang zum Schaltfeld hat, sondern dieser gemäß § 1 des Nutzungsvertrags dahingehend eingeschränkt ist, dass eine vorherige Absprache mit der Beklagten zu erfolgen hat, ist unschädlich. Es ist gerade Wesen des Besitzmittlungsverhältnisses, dass der mittelbare Besitzer nicht unmittelbaren Besitz ausübt. Eine Einschränkung des letzteren ist daher rechtlich ohne Belang.

Der Eigentumsvorbehalt setzt lediglich die Einigung über den Übergang des Eigentums unter eine aufschiebende Bedingung (Zahlung des vereinbarten Preises). Das Besitzkonstitut ist hiervon unabhängig, zumal die Zahlung bereits erfolgt ist.

bb) Es handelt sich darüber hinaus nicht um eine für den Betrieb des Netzes notwendige techni-

sche Einrichtung im Sinne des § 12 Abs. 2 EEG erste Alternative. Unter Netz in diesem Sinne ist die Gesamtheit der miteinander verbundenen technischen Einrichtungen zur Abnahme, Übertragung und Verteilung von Elektrizität für die allgemeine Versorgung zu verstehen, § 3 Nr. 35 EEG. Nicht hiervon umfasst werden jedoch Anschlussanlagen, die sich vor dem Netzverknüpfungspunkt befinden (Frenz/MüggenborgCosack/Henning/Schomerus, EEG, 5. Auflage 2018, § 12 Rn. 38). Das ist vorliegend der Fall, s.o.

Zwar können Schaltfelder grundsätzlich Abnahmeeinrichtungen im Sinne des § 3 Nr. 35 EEG sein. Dies jedoch nur, soweit sie vom Netzbetreiber angeschafft wurden. (Frenz/MüggenborgCosack/Henning/Schomerus, EEG, 5. Auflage 2018, § 3 Rn. 239). Dies ist hier nicht der Fall. Nach dem zugrundeliegenden Vertrag, aber auch nach den gesetzlichen Vorschriften der §§ 16, 17 EEG, war das Schaltfeld gerade nicht von der Beklagten anzuschaffen. Die Auslegung hat vielmehr ergeben, dass es sich um eine Anschlussanlage handelt und nicht um eine Netzerweiterungsmaßnahme.

III. Die Kostenentscheidung ergeht nach § 91 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit nach § 709 S. 1, S. 2 ZPO.

Der Streitwert war nach § 48 GKG, § ZPO festzusetzen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Oberlandesgericht Bamberg  
Wilhelmsplatz 1  
96047 Bamberg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Schweinfurt  
Rüfferstr. 1  
97421 Schweinfurt

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de) verwiesen.

S.  
Richterin am Landgericht

Verkündet am 20.03.2018

---

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle